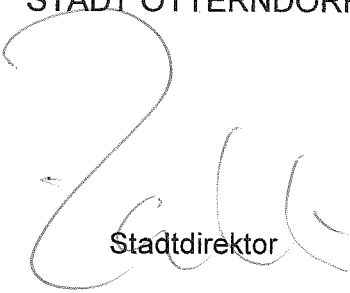


Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	10-3
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf	1
<p>Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 13. November 2001 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL I</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Satzung</p> <p>1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 84,00 Euro.</p> <p>Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.</p> <p>Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.</p> <p>Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.</p> <p>(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung</p> <p>a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe des vierfachen Betrages von Abs. 1.</p> <p>b) die 1. stv. Bürgermeisterin/der 1. stv. Bürgermeister in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1.</p> <p>c) die 2. stv. Bürgermeisterin/der 2. stv. Bürgermeister in Höhe des 1-fachen Betrages von Abs. 1.</p> <p>d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1.</p> <p>e) die Beigeordnete/die Beigeordneten in Höhe des 1-fachen Betrages von Abs. 1.</p>	

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	10-3										
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufwands- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf	2										
<p>Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt</p> <table border="0"> <tr> <td>a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um</td> <td>120,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>b) die 1. stv. Bürgermeisterin/den 1. stv. Bürgermeister in Höhe um</td> <td>60,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>c) die 2. stv. Bürgermeisterin/den 2. stv. Bürgermeister um</td> <td>30,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>d) die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um</td> <td>45,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>e) die Beigeordnete/den Beigeordneten um</td> <td>30,00 Euro.</td> </tr> </table> <p>(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.</p> <p>(5) Folgende für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstauffalls sowie des Pauschalstundensatzes:</p> <p>Die Ortsheimatpflegerin/der Ortsheimatpfleger in Höhe von 25,00 Euro.“</p> <p>2. § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 3</p> <p style="text-align: center;">Dienstaufwandsentschädigung</p> <p>(1) Der nebenamtliche Stadtdirektor der Stadt Otterndorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 138,00 Euro.</p> <p>(2) Der allgemeine Vertreter des Stadtdirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 Euro.“</p> <p>3. § 4 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 4</p> <p style="text-align: center;">Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige</p> <p>(1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro je Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 39 Abs. 5 NGO abgegolten.</p>		a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um	120,00 Euro	b) die 1. stv. Bürgermeisterin/den 1. stv. Bürgermeister in Höhe um	60,00 Euro	c) die 2. stv. Bürgermeisterin/den 2. stv. Bürgermeister um	30,00 Euro	d) die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um	45,00 Euro	e) die Beigeordnete/den Beigeordneten um	30,00 Euro.
a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um	120,00 Euro										
b) die 1. stv. Bürgermeisterin/den 1. stv. Bürgermeister in Höhe um	60,00 Euro										
c) die 2. stv. Bürgermeisterin/den 2. stv. Bürgermeister um	30,00 Euro										
d) die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um	45,00 Euro										
e) die Beigeordnete/den Beigeordneten um	30,00 Euro.										

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	10-3
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf	3
<p>(2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.</p> <p>(3) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung der Sitzung des Umlegungsausschusses zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro je Sitzung.“</p> <p>4. Im § 5 Abs. 4 und 6 wird der Betrag von „25,00 DM“ jeweils durch „13,00 Euro“ ersetzt.</p> <p>5. § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 6</p> <p style="text-align: center;">Fahrtkosten</p> <p>Die Ratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und die sonstigen für die Stadt Otterndorf ehrenamtlich Tätigen erhalten zur Abgeltung der Fahrtkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei der Benutzung eines nicht als privateigen anerkannten Pkw nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.“</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>Otterndorf, 13. November 2001</p> <p style="text-align: center;">STADT OTTERNDORF</p> <div style="text-align: center;">  Stadtdirektor </div>	

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	10-3
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf	1
<p>Aufgrund der §§ 10,11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung , hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 22. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL I</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Satzung</p> <p>1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 84,00 Euro.</p> <p>Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.</p> <p>Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.</p> <p>Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.</p> <p>(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung</p> <p>a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe des vierfachen Betrages von Abs. 1.</p> <p>b) die stv. Bürgermeisterin/der stv. Bürgermeister in Höhe des 1,25-fachen Betrages von Abs. 1.</p> <p>c) die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1</p> <p>d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1.</p> <p>e) die Beigeordnete/die Beigeordneten in Höhe des 1-fachen Betrages von Abs. 1.</p>	
Stand:	22.12.2011

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf

10-3

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf

2

Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

- | | |
|---|-------------|
| a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um | 120,00 Euro |
| b) die 1. stv. Bürgermeisterin/den 1. stv. Bürgermeister in Höhe um | 60,00 Euro |
| c) die 2. stv. Bürgermeisterin/den 2. stv. Bürgermeister um | 30,00 Euro |
| d) die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um | 45,00 Euro |
| e) die Beigeordnete/den Beigeordneten um | 30,00 Euro. |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Bei Gruppenbildung erhalten lediglich die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher eine zusätzliche Aufwandsentschädigung; für die betroffenen Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden entfällt diese.

(5) Folgende für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufschlags sowie des Pauschalstundensatzes:

Die Ortsheimatpflegerin/der Ortsheimatpfleger in Höhe von 25,00 Euro.“

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.November 2011 in Kraft.

Otterndorf, 22. Dezember 2011

STADT OTTERNDORF

Stadtdirektor

Stand:

22.12.2011

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf	10-3
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf	1
<p>Aufgrund der §§ 10,11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung , hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 12. März 2012 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">ARTIKEL I</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Satzung</p> <p>1. § 2 der Satzung erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufwandsentschädigungen</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 84,00 Euro.</p> <p>Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.</p> <p>Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand entsteht durch die Tätigkeit als Ratsmitglied.</p> <p>Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung jeweils für die Dauer des Kalenderjahres gezahlt. Danach ist eine erneute Erklärung vorzulegen.</p> <p>(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 20,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied an einer der in § 1 Abs. 8 aufgeführten Sitzungen usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung</p> <p>a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Höhe des vierfachen Betrages von Abs. 1.</p> <p>b) die stv. Bürgermeisterin/der stv. Bürgermeister in Höhe des 1,25-fachen Betrages von Abs. 1.</p> <p>c) die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1</p> <p>d) die Fraktionsvorsitzende/die Fraktionsvorsitzenden in Höhe des 1,5-fachen Betrages von Abs. 1.</p> <p>e) die Beigeordnete/die Beigeordneten in Höhe des 1-fachen Betrages von Abs. 1.</p>	

Stand:

12.03.2012

Sammlung der Satzungen der Stadt Otterndorf

10-3

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Otterndorf

2

Besteht für eine Funktionsträgerin/einen Funktionsträger nach Abs. 3 Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 2, so erhöhen sich die in Abs. 3 genannten Sätze wie folgt

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um | 120,00 Euro |
| b) die stv. Bürgermeisterin/den stv. Bürgermeister um | 45,00 Euro |
| c) die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden um | 45,00 Euro |
| d) die Gruppensprecherin/den Gruppensprecher um | 45,00 Euro |
| e) die Beigeordnete/den Beigeordneten um | 30,00 Euro. |

(4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(5) Bei Gruppenbildung erhält die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, deren Fraktion nicht die Gruppensprecherin/den Gruppensprecher stellt.

(6) Folgende für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufschlags sowie des Pauschalstundensatzes:

Die Ortsheimatpflegerin/der Ortsheimatpfleger in Höhe von 25,00 Euro.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2011 in Kraft.

Otterndorf, 12. März 2012

STADT OTTERNDORF

Stadtdirektor

Stand:

12.03.2012